

# Wichtige Informationen zum Mädchenspielbetrieb in Hessen Saison 2023/24

## 1. Allgemein - §3 Spielordnung

Alle Spiele werden nach den internationalen Regeln der FIFA sowie den dazu vom DFB und HFV erlassenen Ordnungen und Ausführungsbestimmungen durchgeführt. Für die Durchführung der Juniorinnenspiele gilt die Jugendordnung.

## 2. Pflichten und Rechte des Klassenleiters

Ansetzungen, Absetzungen und Änderungen von Spielen erfolgen ausschließlich durch den Klassenleiter oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter. Darüber hinaus kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung in Fällen, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind, Spielabsetzungen für das gesamte Verbandsgebiet sowie für einzelne Spielklassen vornehmen. Der Regelspieltag ist den Altersklassen der Juniorinnen in den sechs Regionen unterschiedlich (vorrangig Freitag, Samstag oder Sonntag). Wochentagspiele sind zulässig, vor allem bei erforderlichen Nachhol- oder Wiederholungsspielen. Der letzte Spieltag ist zeitgleich durchzuführen.

## 3. Spielklassen

Die Auf- und Abstiegsreglung im Juniorinnenbereich sind von der Zusammensetzung der Spielklassen abhängig und werden vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball/den Klassenleitern je nach Mannschaftsmeldungen jeweils zur neuen Saison festgelegt.

### **B-Juniorinnen:**

#### **Hessenliga:**

12 Mannschaften

Klassische Runde mit Hin- und Rückspiel

#### **Verbandsliga:**

- VL Süd: 13 Mannschaften
- VL Nord: 10 Mannschaften

#### **Kreisligen:**

max. 12 Mannschaften

In der B-Juniorinnen Hessenliga wird mit 11er Mannschaften gespielt. Es gelten die Durchführungsbestimmungen der B-Juniorinnen Hessenliga.

Über die Zusammensetzung der Hessenliga entscheidet der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball je nach Mannschaftsmeldungen in jeder Saison neu.

**Kreisligen:** In den Kreisligen kann das Norweger-Modell angewendet werden. Über die Zusammensetzung der Kreisligen entscheiden die Klassenleiter je nach Mannschaftsmeldungen in jeder Saison neu. Der Aufstieg in die nächsthöhere Liga kann freiwillig erfolgen und ist nicht an einen Tabellenplatz gebunden.

### **C-Juniorinnen:**

#### **Hessenligen:**

- Gruppe 1 (11er): 7 Mannschaften
- Gruppe 2 (9er): 11 Mannschaften  
-Klassische Runde mit Hin- und Rückspiel

#### **Kreisligen:**

max. 12 Mannschaften

Es gelten die Durchführungsbestimmungen der C-Juniorinnen Hessenliga. Über die Zusammensetzung der Hessenligen entscheidet der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball je nach Mannschaftsmeldungen in jeder Saison neu.

**Kreisligen:** In den Kreisligen kann das Norweger-Modell angewendet werden. Über die Zusammensetzung der Kreisligen entscheiden die Klassenleiter je nach Mannschaftsmeldungen in jeder Saison neu. Es ist den Vereinen hierbei gestattet, auch 11er-Mannschaften auf Kreisebene zu melden. Der Aufstieg in die nächsthöhere Liga kann freiwillig erfolgen und ist nicht an einen Tabellenplatz gebunden.

#### **D-Juniorinnen und jünger:**

**Kreisligen:** In den Kreisligen kann das Norweger-Modell angewendet werden. Über die Zusammensetzung der Kreisligen entscheiden die Klassenleiter je nach Mannschaftsmeldungen in jeder Saison neu.

#### **4. Pokalspielbetrieb**

**Kreispokal:** Der Kreispokal wird (ab einer Meldung von mind. 2 Mannschaften) in den Kreisen in den Altersklassen B- bis E-Juniorinnen ausgespielt. Je nach Mannschaftsmeldung in den Kreisen kann (ab einer Meldung von mind. 2 Mannschaften) ein Kreispokalsieger auf Kleinfeld (7er- bei den D-, 7er- und 9er- bei den C- und B-Juniorinnen) ermittelt werden. Zuständig sind die jeweiligen Klassenleiter/Kreismädchenreferenten. Die jeweiligen Kreispokalsieger spielen weiter im Regionalpokal. Mannschaften der B-Juniorinnen-Bundesliga sind automatisch im Hessenpokal gesetzt (Hessenligisten nehmen am Kreispokal teil). **Meldeschluss für die Kreispokalsieger an die Regionalpokalleiter ist der 01.11.2023.** Spieltag für mögliche Regionalpokal-Endrunden der Juniorinnen ist der 01. Mai 2024.

**Regionalpokal:** Die Sieger bei den 11er- Mannschaften der B- und C-Juniorinnen und der Sieger bei den 9er- Mannschaften der D-Juniorinnen vertreten die jeweilige Region im Hessenpokal. Zuständig sind die jeweiligen Klassenleiter. Meldeschluss für die Regionalpokalsieger der B-Juniorinnen ist der **02.05.2024**, für C- und D-Juniorinnen der **22.05.2023**.

**Hessenpokal:** Zum Hessenpokal der B- und C- Juniorinnen sind nur 11er-Mannschaften zugelassen. Die C-Juniorinnen spielen den Hessenpokalsieger in Turnierform auf Großfeld aus. Die D-Juniorinnen spielen den Hessenpokalsieger ebenfalls in Turnierform (9er Feld) aus, zugelassen sind 9er Mannschaften. Zuständig sind die jeweiligen Klassenleiter. Es ist nicht möglich, in einer anderen Mannschaftsstärke als der für die Meisterschaft gemeldeten Mannschaftsstärke am Pokalspielbetrieb teilzunehmen. Zweite Mannschaften dürfen nicht am Pokalspielbetrieb auf Hessenebene teilnehmen, auf Kreis- und Regionalebene ist die Teilnahme von bis zu zwei Mannschaften mit unterschiedlicher Mannschaftsstärke (z.B. 7er und 11er) möglich.

#### **5. Spielzeiten**

B-Juniorinnen:	2 x 40 Minuten
C-Juniorinnen:	2 x 35 Minuten
D-Juniorinnen:	2 x 30 Minuten
E-Juniorinnen:	2 x 25 Minuten

## 6. Altersklassen der Juniorinnen - §14 der Jugendordnung

### Stichtage Saison 2022-2023:

B-Juniorinnen:	01.01.2007
C-Juniorinnen:	01.01.2009
D-Juniorinnen:	01.01.2011
E-Juniorinnen:	01.01.2013

3. Juniorinnenmannschaften bilden eigene Spielrunden, können aber in Ausnahmefällen in Spielrunden der Junioren eingeteilt werden. Juniorinnenmannschaften, die in solchen Spielrunden mitwirken, können um eine Altersklasse älter sein als die Junioren.

4. Bei den E-, F-, G-Juniorinnenmannschaften ist die Abseits- und Rückpassregel aufgehoben.

5. Das Spielen von Juniorinnen in Juniorenmannschaften ist bis einschließlich der B-Junioren gestattet. In den Altersklassen bis einschließlich C-Junioren dürfen Spielerinnen ein Jahr älter sein als die männlichen Spieler. Für den Einsatz von Juniorinnen in B- und C-Juniorenmannschaften ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

In Juniorinnenmannschaften sollen keine Junioren spielen. Ausnahmen sind zulässig, über die der zuständige Kreisjugendausschuss vor Rundenbeginn entscheidet. Für den Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften gilt § 30 Jugendordnung.

6. In allen Altersklassen der Juniorinnen können Kleinfeldrunden stattfinden. In den Altersklassen C- und B-Juniorinnen sind Großfeldrunden anzustreben.

7. Zu den Spielfeldmaßen und Ballgrößen erlässt der Verbandsjugendausschuss besondere Bestimmungen.

8. Jede Juniorinnenmannschaft muss eine Betreuerin haben.

9. Für den Juniorinnenfußball sind die Referenten für Mädchenfußball zuständig. Diese sind eingebunden in die Jugendausschüsse ihres Zuständigkeitsbereiches.

## 7. Grundsätze - §11 Jugendordnung

3. Der Einsatz von Spielerinnen einer jüngeren Altersklasse in der nächsthöheren Altersklasse ist zulässig. Dies sollte nach Möglichkeit aber begrenzt bleiben.

5. Eine Rückversetzung in eine jüngere Altersklasse ist nicht zulässig. Spielerinnen, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen, können in Ausnahmefällen ein Sonderspielrecht erhalten. Dieses ist schriftlich durch den Stammverein unter Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens über den Kreisjugendwart (Stellungnahme zum Sachverhalt) beim Verbandsjugendausschuss bzw. dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu beantragen, der über das Spielrecht und die Dauer entscheidet.

## 8. Spielfeldgrößen/ Spielbälle

Zu den Spielfeldmaßen und Spielbällen (Größe und Gewicht) im Juniorinnenbereich erlässt der Verbandsjugendausschuss besondere Bestimmungen.

### Spielfeldgröße:

B-Juniorinnen: Großfeld/ Kleinfeld (9er Feld, ca. 50 x 68 m/ 7er Feld, ca. 50 x 65 m, Strafraumgröße 29x12m, Strafstoßpunkt 8m)

C-Juniorinnen: Großfeld/ Kleinfeld (9er Feld, grundsätzlich 50 x 68 m/ 7er Feld, ca. 50 x 65 m, Strafraumgröße 29x 12m, Strafstoßpunkt 8m)

D-Juniorinnen: Kleinfeld (9er Feld, grundsätzlich 50 x 68 m/ 7er Feld, ca. 50 x 65 m, Strafraumgröße 29 x 12 m, Strafstoßpunkt 8 m)

E-Juniorinnen: Kleinfeld (7er Feld, grundsätzlich 55 x 35m, Strafraumgröße 21 x 8m, Strafstoßpunkt 8 m).

**Spielbälle:**

B-/C-Juniorinnen: Größe 5, Normalgewicht (430g)

D-Juniorinnen: Größe 4 oder 5 (350g)

E-Juniorinnen: Größe 4 (290g/350g)

**9. digitaler Spielerpass - §§9 Jugendordnung**

Im gesamten Spielbetrieb der Junioren (Meisterschaftsrunden, Pokalrunden, Qualifikationsrunden, Hallenrunden einschließlich Futsal, Spielen in neuen Wettbewerbsformen, Spielfeste, Freundschaftsspiele, Turniere) ist zum Nachweis der Spielberechtigung der digitale Spielerpass zu verwenden.

Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt gemäß den Vorgaben aus § 9 Jugendordnung.

**10. Spielverlegungsanträge**

Spielverlegungen müssen bis spätestens fünf Tage vor dem eigentlichen Spieltermin von beiden Vereinen über das DFBnet beantragt sein (die Zustimmung beider Vereine muss vorliegen). In Ausnahmefällen ist eine Beantragung bis spätestens drei Tage vor dem eigentlichen Spieltermin über das elektronische Postfach möglich.

Stimmt einer der beiden Vereine der Spielverlegung nicht zu, kann der Antrag von der Klassenleitung nicht genehmigt werden. Im Zeitraum zwischen dem vorletzten und letzten Spieltag können keine Spiele gelegt werden.

**11. Auswechseln und Mannschaftsstärke - § 12 Jugendordnung**

1. In den Altersklassen E-bis A-Junioren können bis zu vier Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden.

2. In den Altersklassen F- und G-Junioren können unbegrenzt alle Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden, die auf dem Spielbericht nach den Vorgaben der Nr. 3 aufgeführt sind.

3. Unabhängig von der Mannschaftsstärke gemäß §§ 13, 14 Jugendordnung und dem gemäß Nr. 1, 2 zustehenden Kontingent an Ein- und Auswechslungen können in allen Altersklassen maximal 18 Spielerinnen und Spieler aus der Spielberechtigungsliste des Vereins in den Spielbericht übernommen werden. Als im betroffenen Spiel eingesetzt im Sinne des § 8 Jugendordnung gelten nur Spielerinnen und Spieler, die laut Bericht der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters in der Startformation standen oder tatsächlich eingewechselt worden sind. Für Spielklassen, in denen der elektronische Spielbericht genutzt wird, kann der Verbandsjugendausschuss davon abweichende Durchführungsbestimmungen erlassen.

4. Bei Spielbeginn müssen

a) bei 11er-Mannschaften mindestens 7 Spieler oder Spielerinnen

b) bei 9er-Mannschaften mindestens 6 Spieler oder Spielerinnen

c) bei 7er- und 5er-Mannschaften mindestens 5 Spieler oder Spielerinnen

auf dem Spielfeld sein. Werden diese Zahlen im laufenden Spiel unterschritten,

muss der Schiedsrichter das Spiel abbrechen. Das Spiel ist für die Mannschaft entsprechend dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches, mindestens jedoch mit 0:3 Toren, als verloren zu werten.

**12. Leitung durch Schiedsrichter - § 33 Jugendordnung**

1. Alle Juniorenspiele sollen von anerkannten, neutralen Schiedsrichtern geleitet werden. Für die Spiele der A- und B-Junioren-Hessenliga sind neutrale Schiedsrichterassistenten zu stellen. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterobmann oder dessen Beauftragten.

2. Tritt bei einem Pflichtspiel der eingeteilte Schiedsrichter zur angesetzten Zeit nicht an, müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden. Bleibt dieses Bemühen ohne Erfolg, muss das Spiel von einem beteiligten oder nicht

anerkannten Schiedsrichter geleitet werden, den der Platzverein zu stellen hat. Es wird auch in diesem Fall als Pflichtspiel gewertet.

3. Sofern für bestimmte Spielklassen verbandsseitig dauerhaft kein Schiedsrichter gestellt werden kann, ist dies den betroffenen Vereinen vor Rundenbeginn in den verbindlichen Bestimmungen offiziell mitzuteilen. In diesen Fällen obliegt es dem jeweiligen Heimverein, für eine geordnete Spielleitung durch Stellen eines geeigneten Schiedsrichters Sorge zu tragen. Die beteiligten Vereine können in gegenseitigem Einvernehmen eine anderweitige Regelung zur Spielleitung treffen, die auf dem Spielbericht zu vermerken ist.

4. Spiele in einer FAIRPLAY- Liga werden generell ohne Schiedsrichter ausgetragen. Einzelheiten regeln die vom Verbandsjugendausschuss hierzu erlassenen Richtlinien.

## **12. Bespielbarkeit der Plätze – Anhang Nr. 1 der HFV Satzung**

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit gemeindeeigener und vereinseigener Plätze regelt Anhang Nr. 1 der HFV Satzung. Bei schlechter Witterung ist eine Platzbesichtigung, gemäß der „Entscheidung über die Bespielbarkeit gemeindeeigener und vereinseigener Plätze“, durchzuführen.

*Weitere Ausführungen dazu können Anhang Nr. 1 der HFV Satzung entnommen werden.*

## **14. Spielkleidung – § 41 Spielordnung**

1. Beide Mannschaften müssen in einheitlicher, deutlich voneinander unterscheidbarer Kleidung antreten. Seniorenmannschaften sind verpflichtet, Rückennummern auf ihren Trikots zu tragen. Die Rückennummern auf den Trikots müssen mit den Nummern auf dem Spielbericht übereinstimmen.

2. Unterscheiden sich die Mannschaften nicht voneinander, muss der Platzverein die Kleidung wechseln. *Weitere Ausführungen (zu den Punkten 3-6) können §41 der Spielordnung entnommen werden.*

## **15. Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern und Absteigern – §16 Jugendordnung**

1. Direkter Vergleich und Tordifferenz spielen bei der Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern und Absteigern in Meisterschaftsrunden der Juniorinnen und Junioren keine Rolle.

2. Zieht ein Verein oder eine JSG eine Mannschaft während einer Meisterschaftsrunde zurück oder tritt eine Mannschaft dreimal während einer Meisterschaftsrunde nicht an, scheidet sie mit sofortiger Wirkung aus dem Wettbewerb aus. Unabhängig davon, ob dies in der Hin- oder Rückrunde geschieht, bleiben die bisherigen Spielergebnisse der ausgeschiedenen Mannschaften weiterhin erhalten. Die noch ausstehenden Spiele werden für den jeweils betroffenen Gegner mit 3:0 Toren als gewonnen gewertet. In Ligen und Spielklassen, in denen mit Auf- und Abstieg gespielt wird, ist die ausgeschiedene Mannschaft erster Absteiger. Gemäß § 67 Nr. 4 Spielordnung können ggf. Schadensersatzansprüche gestellt werden.

3. Ist ein Meister oder ein Auf- oder Absteiger zwischen zwei Gruppensiegern oder zwischen zwei Mannschaften, die mit gleicher Punktzahl am Anfang oder Ende der Tabelle einer Spielgruppe stehen, zu ermitteln, ist ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz oder auf dem Platz eines der beteiligten Vereine anzusetzen. Endet dieses Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, ist es zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, folgt ein Elfmeter- bzw. Achtmeterschießen.

## **16. Untere Mannschaften/ „Festspielreglung“ – §8 Jugendordnung**

1. A2-, A3-, B2-, B3-, B4-Mannschaften nehmen als untere Mannschaften ihrer Altersklasse in Konkurrenz teil. Mannschaften mit einer geringeren Sollzahl an Spielern, die auf verkleinerten Spielfeldern spielen, gelten stets als untere Mannschaften. Bei der Anwendung der Regelungen ist zwischen folgenden Wettbewerben zu unterscheiden:

- a) Qualifikationsspiele und Feld-Meisterschaften
- b) Hallen-Meisterschaften

### c) Hessenpokal

Jeder Wettbewerb ist gesondert zu bewerten.

2. Im unmittelbar vorausgegangenen Pflichtspiel einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzte Spielerinnen und Spieler (§12 Nr. 3. Jugendordnung) dürfen zum nächstfolgenden Pflichtspiel einer unteren Mannschaft stets nur um eine Stufe nach unten wechseln. Die Anzahl der Spielerinnen und Spieler, die nach unten übernommen werden dürfen, ist abhängig von der Sollzahl an Spielern der unteren Mannschaft begrenzt auf:

- a) maximal 3 bei 11er-Mannschaften
- b) maximal 2 bei 9er-Mannschaften
- c) maximal 1 bei 7er-Mannschaften

Im ersten Pflichtspiel jedes Wettbewerbs dürfen in unteren Mannschaften nur ebenso viele Spieler eingesetzt werden, die gemäß der namentlichen Spielermeldung zur nächsthöheren Mannschaft gehören. Diese Regelungen gelten für offizielle Hallenrunden analog. Gemäß Satz 2 kann hier jeweils nur eine Spielerin oder ein Spieler nach unten übernommen werden. Bei Hallenturnieren entspricht ein Spieltag einem Pflichtspiel.

3. In einer höheren Mannschaft können Juniorinnen und Junioren, die im vorausgegangenen Pflichtspiel in einer unteren Mannschaft derselben Altersklasse gespielt haben, uneingeschränkt eingesetzt werden.

4. In den letzten vier Meisterschaftsspielen laut offizieller Terminliste von unteren Mannschaften sowie in etwaigen Entscheidungs- oder Relegationsspielen dürfen Juniorinnen und Junioren, die in mehr als fünf Rückrundenspielen einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse ihres Vereins eingesetzt waren (§ 12 Nr. 3 Satz 2 Jugendordnung), nicht mehr in unteren Mannschaften eingesetzt werden. Als offiziell gilt die in der Rundenbesprechung festgelegte Terminliste. Eventuell notwendig gewordene Nachholtermine für zuvor ausgefallene Spiele der Meisterschaftsrunde sind von dieser Beschränkung nicht betroffen.

5. Von diesen Einschränkungen sind erlaubte vorherige Einsätze von Juniorinnen und Junioren in Mannschaften einer höheren Altersklasse nicht erfasst. Ebenfalls nicht betroffen ist der Einsatz von Juniorinnen in einer Juniorenmannschaft.

## 17. Spielabbruchgründe

Gründe für einen Spielabbruch sind dem §72 der Spielordnung zu entnehmen.

## 18. Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten - §64 Spielordnung

1. Nichtantreten liegt vor, wenn eine Mannschaft

- a) sich weigert zu spielen,
- b) mit dem ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes nicht fertig ist,
- c) bei 11er Mannschaften nicht mindestens sieben,  
bei 9er Mannschaften nicht mindestens sechs,  
bei 7er und 5er Mannschaften nicht mindestens fünf Spieler, in Spielkleidung auf dem Spielfeld hat,
- d) sich weigert, unter einem ordnungsgemäßen Schiedsrichter zu spielen,
- e) schuldhaft die Austragung eines Meisterschaftsspieles verhindert.

2. Kann eine Mannschaft aus zwingenden Gründen zu einem Spiel nicht antreten, muss der Verein bei dem zuständigen Klassenleiter mindestens zwei Tage vor dem betreffenden Spiel die Genehmigung hierfür einholen. Das Spiel ist für den Verein mit 0:3 Toren als verloren zu werten.

3. Nimmt die Wertung eines Spieles Einfluss auf den direkten Vergleich zur Ermittlung eines entscheidenden Tabellenplatzes (§ 55 Nr. 3 der Spielordnung), so gilt der direkte Vergleich für die verzichtende Mannschaft als verloren.

4. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison dreimal nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus

## 20. Spielabsetzung – §14 Spielordnung

Der Klassenleiter kann Spiele auch ohne Einwilligung des Gegners kurzfristig absetzen, wenn ihm die Gründe zwingend erscheinen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt.

## 21. Abstellung zu Auswahlspielen – §37 Jugendordnung

1. Die Abstellung von Spielern und Spielerinnen zu Auswahlspielen und Veranstaltungen des HFV oder des DFB ist Pflicht der Vereine. Absagen bei Einladungen zu Verbandsauswahlveranstaltungen lösen eine Schutzsperre für Pflicht- und Freundschaftsspiele für den/die betroffene/n Spieler/ Spielerin für die Dauer von 10 Tagen ab Veranstaltungsbeginn aus. Der Verbandsjugendwart kann die Spielsperre verkürzen oder aufheben.

2. Der Verein kann bei Abstellung zu Auswahlspielen und Veranstaltungen des HFV die Absetzung des Pflichtspiels der Altersklasse beantragen, der die/der Juniorin/Junior angehört.

3. Der Verein kann bei Abstellung zu Auswahlspielen und Veranstaltungen des DFB die Absetzung des Pflichtspiels der Altersklasse beantragen, der die/der Juniorin/Junior angehört, wenn mehr als ein Spieler oder eine Spielerin gleichzeitig einberufen wird. Dies gilt nicht bei der Abstellung eines Torhüters oder einer Torhüterin.

4. Bei Abstellung von A-Junioren oder B-Juniorinnen zu Junioren/innen-Auswahlspielen und Lehrgängen dürfen Spiele von Senioren- und Frauen-Mannschaften, für die sie nach § 29 bzw. § 30 Jugendordnung spielberechtigt sind, nicht abgesetzt werden.

## 22. Freundschaftsspiele – §32 Jugendordnung

Freundschaftsspiele sind vom ausrichtenden Verein beim zuständigen Kreisjugendwart anzumelden und müssen den Richtlinien der Jugendordnung entsprechen.

## 23. Norweger Modell

Vor Rundenbeginn wird seitens der Klassenleitung festgelegt, ob das Norweger-Modell angewendet wird. Dieses Modell ist nur in den untersten Juniorinnen-Ligen (B- bis D-Juniorinnen) der jeweiligen Region (Kreisligen) zugelassen.

Es wird auf die **Durchführungsbestimmungen zum Norweger Modell im Mädchen-Spielbetrieb in der Saison 2023–2024** hingewiesen.

## 24. Höchstdauerdauer – §42 der Jugendordnung

1. Eine Junioren-/innen-Mannschaft darf innerhalb eines Tages nicht mehr als ein Spiel austragen.

2. Der Einsatz von Junioren/innen in mehr als einem Spiel innerhalb eines Tages ist nicht statthaft. Ausgenommen sind Junioren/innen, die eine Spielberechtigung für eine Senioren- bzw. Frauenmannschaft erhalten haben, bei der Wahrnehmung dieses Spielrechts im Senioren bzw. Frauenbereich. Die Reihenfolge der Spiele ist unerheblich.

## 25. Sportrechtsprechung

Für Vergehen ist die Rechts- und Verfahrensordnung des HFV maßgebend.

## 26. Ausbildungsentschädigung

Die Ausbildungsentschädigung für Juniorinnen sind §26a der Jugendordnung zu entnehmen.

## 27. Einführung des sogenannten „Handshake“

Auf Vorschlag der Kommission Integration und Gewaltprävention hat der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung beschlossen, dass zum Saisonstart 2017/18 in allen Spielklassen (Senioren, Junioren, Frauen, Mädchen) das Ritual des „Handshakes“ umgesetzt werden soll. Mit dieser Geste soll Respekt und Anerkennung zum Ausdruck kommen.

**Ob ein Handshake durchgeführt wird, ist von den örtlich geltenden Hygienebestimmungen abhängig.**

## **28. Besonderheiten im Mädchenfußball:**

### **Zweitspielrecht für Juniorinnen - §28a Jugendordnung**

1. Hat eine Spielerin in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft ihrer Altersklasse, so kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins erteilt werden.

Eine Spielmöglichkeit im Stammverein gilt als gegeben, wenn dort mindestens eine Juniorinnenmannschaft der betroffenen Altersklasse, ggf. auch im Rahmen einer Jugendspielgemeinschaft, am Pflichtspielbetrieb teilnimmt.

2. Hat eine Spielerin in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft (§ 14 Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend), so kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins (Zweitverein) erteilt werden.

Eine Spielmöglichkeit im Stammverein gilt als gegeben, wenn dort mindestens eine Juniorenmannschaft der betroffenen Altersklasse, ggf. auch im Rahmen einer Jugendspielgemeinschaft, am Pflichtspielbetrieb teilnimmt.

3. Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen.

4. Das Zweitspielrecht kann nur in der Zeit vom 1. Juli bis 31. März und nur mit Zustimmung des Stammvereins erteilt werden.

Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle. Im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni ist die Erteilung eines Zweitspielrechts ausgeschlossen.

5. Das Zweitspielrecht ist vom aufnehmenden Verein auf dem vorgeschriebenen Formular zu beantragen. Die fehlende Spielmöglichkeit muss durch den zuständigen Kreisjugendausschuss bestätigt werden.

6. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse (§14 Nr. 5 Satz 2 Jugendordnung gilt entsprechend) beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht (diese Regelung gilt bis zu den B-Juniorinnen).

7. Das unter Anwendung der obigen Bestimmungen erteilte Zweitspielrecht gilt ausschließlich für Juniorinnenmannschaften. Ein Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften ist unter den Voraussetzungen von § 30 Jugendordnung nur im Stammverein zulässig.

8. Unabhängig von den Nr. 1 und 2 kann in begründeten Einzelfällen ein Zweitspielrecht für Juniorinnen erteilt werden

a) für **Überhangspielerinnen**, wenn der Stammverein in dieser Altersklasse über zu viele Spielerinnen verfügt, wobei die betroffene Juniorin in ihrem Stammverein die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse verliert,

b) für Juniorinnen mit **wechselndem Aufenthaltsort** (z. B. wegen getrenntlebenden Eltern oder beiderseitigem Sorgerecht nach Scheidung),

c) wenn der Stammverein **keine leistungsgerechte Möglichkeit** bietet, in einer Juniorinnen oder Juniorenmannschaft ihrer Altersklasse zum Einsatz zu kommen.

9. Das Zweitspielrecht kann auch für Juniorinnen erteilt werden, deren Stammverein einem anderen Landesverband des Deutschen Fußball-Bundes angehört. In diesem Fall muss der Antrag bis spätestens 31. Januar bei der Geschäftsstelle des Hessischen Fußball-Verbandes eingehen.

10. Auf keinen Fall darf die Erteilung eines Zweitspielrechts dazu führen, dass eine Juniorin die Spielberechtigung für zwei Vereine erhält, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

11. Mit der Abmeldung einer Juniorin bei ihrem Stammverein erlischt automatisch auch das Zweitspielrecht.
12. Der Verbandsjugendwart kann in Ausnahmefällen ein besonderes Zweitspielrecht erlassen.

### **Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften - §30 Jugendordnung**

1. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnenjahrgangs ist die zusätzliche Spielberechtigung für Frauenmannschaften unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) Vorlage des vorgeschriebenen Antragsformulars sowie des Spielerpasses,
- b) schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
- c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.

Die Antragsunterlagen sind der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen. Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnenmannschaft bleibt daneben bestehen. Der Einsatz von B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs ohne entsprechende Spielberechtigung (siehe § 30 Jugendordnung) wird, nach der entsprechenden Vorschrift der Strafordnung bestraft.

2. Besteht für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball eine Spielerlaubnis für eine Frauenmannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

3. Im Übrigen gilt:

- a) Wegen des Einsatzes von Juniorinnen in Frauenmannschaften dürfen Juniorinnenspiele nicht abgesetzt werden.
- b) Bei Abstellung zu Juniorinnen-Auswahlspielen dürfen Frauenspiele des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden.

**Änderungen dieser allgemeinen Richtlinien für den Spielbetrieb bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball des Hessischen Fußball-Verbandes.**